



Es Durchlauchtigsten Thurfür-

stens zu Sachsen / Marggraffens in Ober- und Nieder-Lausitz
und Burggraffens zu Magdeburg / &c. Bestalter Rath / Camer-
herr und des Marggraffthums Ober-Lausitz Ober-Amts Verwal-
ter. Ich Gottlob Ehrenreich von Sersdorff auf Kauppa / &c.



Gebe denen Wohlgebohrnen / Ehrwürdigen / Wohl-Edlen / Gestrengen / auch Edlen / Ehrenwesten / Herren / Prälaten
denen von der Ritterschafft / so wohl denen Erbaren und Wohlweisen / Bürgermeistern und Rathmannen der
Städte / als insgesamten Ständen von Land und Städten dieses Marggraffthums Ober-Lausitz / nebst Ver-
meldung meiner willigen und freundlichen Dienste / hiermit zuvernehmen: Was massen Höchst gedachter Thur-
fürst. Durchl. Meinem gnädigsten Herrn / &c. Unterthänigst vorbracht worden / ob solten in dero Marggraff-

Ober-Lausitz / einige Land-Sassen sich eigenmächtig unternehmen / auf Thren Ritter- und andern Gü-
des Bier-Urbars / welchen Sie doch niemahls rechtmäßig acquirirt / noch diffals in legitima possessione, vielweniger
zur Litispendediz in der allgemeinen Bier-Urbar Sache gehörig seind / sich anzumassen / und den Ihnen zugelas-
senen Tischtrunk dahin zu extendiren / das Sie damit / oder auch wohl mit Weiß- und andern außerhalb Landes
gebrauenen Bier Thre Unterthanen bey Verlöbnissen / Hochzeiten / Kind-Tauffen / Lobe-Tänzen / Kirchmesen / Be-
gräbnissen / und andern zusammen Künften zuverlegen gemeinet / ja gar gemeine Personen und Bauersleute
Schenken anzurichten und darinnen Bier zuverzapfen sich unter stünden / und mir dannenhero dis unternehmen/
weil dadurch nicht allein die Bürgerliche Nahrung bey denen Städten gehemmert / sondern es auch denen andern
Benachbarten Herrschafften und Adelichen Güthern / du mit dem Bier-Schanck privilegiert / zum Nachtheil gereicht /
vornehmlich aber mehr höchst erweihter Thurst. Durchl. hohes Interesse bey dero Landes-Hauptmannschaft da-
durch mercklich gehindert würde / durch offene Mandata, III : inserirung einer gewissen nahmhaften Geld Straße ein-
zustellen / gemessen und gnädigst anbefohlen.

Wann dann diesem gnädigsten Befehl zugehorsamen meine unterthänigste Pflicht-Schuldigkeit erfordert / Als
habe allen denen Jenigen / so sich oberzahlter massen dergleichen unbefugten Bier-Schancks und Bier-Verlags
bisher gebräuchet / Threr Thurst. Durchl. darob geschöpfstes Ungnädigstes Missfallen hiermit andeuten wol-
len: Im Nahmen oft höchst gedachter Threr Thurst. Durchl. an statt des auch Durchlauchtigsten Thur-Prin-
zens zu Sachsen / &c. Als Vollmächtigen Land-Voigts des Marggraffthums Ober-Lausitz / meiner benderseits
gnädigsten Herrn ermahnen und beschlende / Das alle und jede / die den Bier-Schanck auf ihren Güthern zu
exerciren nicht berechtigt / weder in dessen rechtmäßigen Possession sich befinden / noch auch zur Litispendediz in der all-
gemeinen Bier-Urbar Sache gehörig seind / von dergleichen neuerlichen angemasseten Bier-Schenken und Bier-
Verlag bey Straffe ein Hundert Ducaten alsbald abstehen / und Thre Unterthanen / welche sich des he-
dürfenden Bieres in den Städten zu erholen schuldig / daselbst hinweisen / Ihr / die gemeinen und Bauer-Schenken
auch ohn Verzuglich euer unbefugt Beginnen / bey Vermeidung obiger Straff abstehen / die mit Schanck-Gerech-
tigkeit privilegierte aber von Einschließung fremder und Thusser-Landes gebrauenen Weiß- und andern Bieres / zum
Schanck-Verlaa aänglich abstehen sollen.

Wornach sich manninglich zu achten / und ich bin denen Herren und Euch zu willigen Diensten und freund-
licher Wilsfahrung Wohlgeneigt.

Zu Uhrkund habe Ich dieses Mandat mit Threr Thur-Prinsl. Durchl. größtem Ober-Amts Secret besiegeln
lassen und mich eigenhändig unterschrieben. Geben auf dem Thurst. Sächs. Schloß zu Budissin / am Drey-
sigsten Novembri des 1675sten Jahres.

LS